

Finanzamt Offenbach am Main, Postfach 10 05 63, 63005 Offenbach

Steuernummer/
Geschäftszeichen 044 234 2017 7 - K02

Bearbeitung

Dr. Staub & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Oberer Weg 49
97846 Partenstein

Kontakt finanzamt.hessen.de/kontakt

Datum 05.01.2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Firma Georg Berdel GmbH, 63263 Neu-Isenburg, Dornhofstr. 29

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 44 234 20177
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 811 457 832

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Servicestelle
Finanzamt Offenbach am Main**

Telefonnummer: (0 69) 80 91-1
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Bieberer Straße 59
63065 Offenbach am Main



**Bankverbindungen
Finanzamt Fulda**

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE81 5000 0000 0050 0015 30
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE48 5005 0000 0001 0002 72
BIC: HELADEF1333

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über www.elster.de einreichen:



Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig. Ihr Finanzamt